



## Datenschutzkommission

★ [Diesen Entscheidungstext zu den Favoriten hinzufügen](#) [Rechtssätze anzeigen](#)  
[Rechtssätze und Entscheidungstext anzeigen](#)

**Entscheidende Behörde**  
 Datenschutzkommission

**Dokumenttyp**  
 Entscheidungstext

**Entscheidungsart**  
 Bescheid sonstiger

**Geschäftszahl**  
 K202.070/0010-DSK/2008

**Entscheidungsdatum**  
 05.12.2008

**Norm**  
 DSG 2000 §47 Abs3;  
 DSG 2000 §47 Abs4;

### Text

[Anmerkung Bearbeiter: Namen (Firmen), (Internet-)Adressen, Aktenzahlen (und dergleichen), Re sowie deren Initialen und Abkürzungen können aus Anonymisierungsgründen abgekürzt und/oder Grammatik- und Satzzeichenfehler wurden korrigiert.]

### B E S C H E I D

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. SPENLING und in Anwesenheit der KOTSCHY, Dr. ROSENMAYR-KLEMENZ und Mag. HEILEGGER sowie des Schriftführers Dr. KÖNIG folgenden Beschluss gefasst:

### S p r u c h

Über den Antrag des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, C\*\*\*, Abteilung I\*\* Genehmigung der Übermittlung von Adressen aller Patienten, die in einem definierten Zeitraum erhalten haben, durch (genannte) öffentliche Krankenanstalten im Land Oberösterreich, zur Erhebung zum Hüft- oder Kniegelenksersatz wird entschieden:

Der Antrag wird **a b g e l e h n t**.

Rechtsgrundlagen: § 47 Abs. 3 und 4 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr. 165/1999 id

### B e g r ü n d u n g

Der Antragsteller begehrt für Zwecke der Erhebung der Wartezeiten auf Operationstermine zum Hüft- oder Kniegelenksersatz von Adressen jener Patienten, die in einem definierten Zeitraum eine Hüft- oder Kniegelenksendoprothese erhalten haben.

Der folgende Sachverhalt wird festgestellt:

Im Auftrag der oö. Gesundheitslandesrätin soll die Abteilung I\*\*\* des Antragstellers eine Patientenbefragung auf Operationstermine zum Hüft- oder Kniegelenksersatz durchführen, da diese Wartezeiten nirgendwo

Es sollen daher von folgenden Krankenanstalten die Daten Vorname, Nachname und Adresse aller Patienten vor Beginn der Befragung einer Hüft- oder Kniegelenksendoprothese erhalten haben, ermittelt werden.

- A.ö. Landeskrankenhaus A\*\*\*
- A.ö. Krankenhaus Z\*\*\*
- A.ö. Krankenhaus Ä\*\*\*
- Klinikum B\*\*\*
- A.ö. Landeskrankenhaus R\*\*\*
- A.ö. Krankenhaus K\*\*\*

In der Folge soll alle drei Monate eine weitere Befragung erfolgen, bis pro Krankenanstalt mindestens 10 % Sonderklasse-Anteil vorliegen. Diese Anzahl wäre aus statistischer Sicht notwendig, um die Befragungsebene als auch auf Oberösterreicherebene treffen zu können.

Mit diesen Daten sollen die Patienten schriftlich über die Befragung mittels Telefoninterview informiert werden. Der Fragebogen ist als Beilage .1 und .2 diesem Bescheid angeschlossen. Die Befragung soll von

Überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen stünden dieser geplanten Befragung entgegen, da die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden und zu keinen personenbezogenen Ergebnissen

Die Befragung durch Telefoninterviews soll durch einen – noch auszuwählenden – Dienstleister („X“) durchgeführt werden, der die genannten Daten übermittelt und deren Mitarbeiter vertraglich zur Verschwiegenheit über die Befragung verpflichtet werden. Die beim Antragsteller mit der gegenständlichen Befragung betrauten Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Durchführung der Patientenbefragung durch die Krankenanstalten selbst wurde nicht in Erwägung gezogen, da die Krankenanstalten schon mehrmals vom Antragsteller um Auskunft über die Wartezeiten auf gegenständliche Operationstermine zur Verfügung gestellt worden. Der Antragsteller erwartet allerdings die verlässlicheren und direkteren Kommunikation mit den Patienten selbst, zB die Differenzierung der Wartezeit nach Sonderklasse/Gebührenklasse. Die Sonderklasseversicherung stellt eine nicht unrelevante Einkommensquelle für die Krankenanstalten dar, so versicherte Patienten bevorzugt zu behandeln.

Der Antragsteller sieht auch keine rechtliche Grundlage, die Krankenanstalten zu einer Durchführung der Befragung zu verpflichten.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen im Antrag vom 24. Juni 2010 Grund des Verbesserungsauftrages der Datenschutzkommission abgegebenen Stellungnahme vom 1. April 2010 zur Ankündigung der Interviews selbst durchführt sowie für die Telefoninterviews ein Call-Center als Beilage „Wartezeit auf Hüft- und Knieendoprothesen – Vorgehensweise“ zum Antrag.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Gemäß § 4 Z 8 DSGVO 2000 bedeutet „Verwenden von Daten“ jede Art der Handhabung von Daten, die zur Verarbeitung (Z 9) einschließlich des Ermitteln, als auch das Übermitteln (Z 12) von Daten.

Für die Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von Betroffenen gilt die Sondervorschrift. Diese lautet:

### **„Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung“**

§ 47. (1) Soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bedarf die Übermittlung von Daten zu Zwecken der Benachrichtigung oder Befragung der Zustimmung der Betroffenen.

(2) Wenn allerdings angesichts der Auswahlkriterien für den Betroffenenkreis und des Gegenstands eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist, bedarf es keiner Zustimmung der Betroffenen, wenn

1. Daten desselben Auftraggebers verwendet werden oder

2. bei einer beabsichtigten Übermittlung der Adreßdaten an Dritte

a) an der Benachrichtigung oder Befragung auch ein öffentliches Interesse besteht oder

b) der Betroffene nach entsprechender Information über Anlaß und Inhalt der Übermittlung innerlich gegen die Übermittlung erhoben hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor und würde die Einholung der Zustimmung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, ist die Übermittlung der Adreßdaten mit Genehmigung zulässig, falls die Übermittlung an Dritte

1. zum Zweck der Benachrichtigung oder Befragung aus einem wichtigen Interesse des Betroffenen

2. aus einem wichtigen öffentlichen Benachrichtigungs- oder Befragungsinteresse oder

3. zur Befragung der Betroffenen für wissenschaftliche oder statistische Zwecke erfolgen soll.

(4) Die Datenschutzkommission hat die Genehmigung zur Übermittlung zu erteilen, wenn der genannte Voraussetzungen glaubhaft macht und überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen nicht entgegenstehen. Die Datenschutzkommission kann die Genehmigung an die Erfüllung von

dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, insbesondere bei der Verwendung notwendig ist.

(5) Die übermittelten Adreßdaten dürfen ausschließlich für den genehmigten Zweck verwendet werden. Benachrichtigung oder Befragung nicht mehr benötigt werden.

(6) In jenen Fällen, in welchen es gemäß den vorstehenden Bestimmungen zulässig ist, Namen bestimmten Betroffenenkreis angehören, zu übermitteln, dürfen auch die zum Zweck der Aufbereitung notwendigen Verarbeitungen vorgenommen werden.“

Der Antrag ist zulässig. Weder beabsichtigt der Antragsteller, für die Übermittlung der Adressdaten der Betroffenen (§ 47 Abs. 1 DSG 2000) einzuholen noch ist angesichts der Auswahlkriterien für die Benachrichtigung oder Befragung eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen (§ 47 Abs. 2 DSG 2000), da Gegenstand der Übermittlung sensible Daten, nämlich Gesundheitsdaten über Kniegelenksoperation sind. Daher ist die Übermittlung der Adressdaten von den Krankenanstalten an die Datenschutzkommission abhängig (§ 47 Abs. 3 leg.cit.).

Gemäß Abs. 4 leg.cit. hat die Datenschutzkommission die Genehmigung zu erteilen, wenn der genannten Voraussetzungen glaubhaft macht und überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen nicht entgegenstehen. Es müssen daher folgende Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen:

1. die Einholung der Zustimmung der Betroffenen würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern;
2. es liegt ein wichtiges Interesse des Betroffenen selbst oder ein wichtiges öffentliches Interesse vor, die Befragung der Betroffenen erfolgt für wissenschaftliche oder statistische Zwecke; und
3. überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen stehen der Übermittlung entgegen.

Die Einholung der Zustimmung von diesem – unbekanntem – Kreis der Betroffenen zur Adressübermittlung würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern und die Befragung erfolgt für statistische Zwecke (§ 47 Abs. 3 Z 3 DSG 2000), gegeben sind.

Die dritte Voraussetzung, dass überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen stehen, liegt hingegen aus folgenden Gründen nicht vor: Den Interessen des Antragstellers, die Wahrung der geordneten Festzuhalten und in der Folge diese zu verkürzen (siehe Beilage „Ankündigung des Telefaxes“), entgegen, dass dem Antragsteller nicht zur Kenntnis gelangt, dass kürzlich eine Befragung durchgeführt wurde. Diese Interessenabwägung würde zu Lasten des Patienten gehen, würden die Befragungen von den Krankenanstalten selbst erfolgen (da diesen das Faktum der Operation bereits bekannt ist). Die Datenschutzkommission vom 25. April 2008, K202.062/0006- DSK/2008, RIS). Da die Anfrage zur Befragung erfolgt, verschiebt sich die Interessenslage in Richtung des Patienten. Es stünde nämlich auch gelindere Mittel der Anfrage zur Befragung durch die Krankenanstalten selbst zur Verfügung einzubeziehen ist. Dazu hat der Antragsteller zwar angegeben, dass dann eine Differenzierung in die Befragung für Krankenanstalten eine nicht unrelevante Einkommensquelle darstellen würden) sowie Patienten wäre.

Da aber nicht ersichtlich ist, warum dies nicht auch aus den Daten der Krankenanstalten selbst heraus angegeben – auf Antrag zur Verfügung gestellt wurden, vermag dieses Argument nicht zu überzeugen. Der Antragsteller auf dieses gelindere Mittel nicht zurückgreifen will, hat er nicht vorgebracht.

Überhaupt geht die Tatsache, dass der Antragsteller über (objektive) Wartezeiten von Patienter Bescheid weiß, zu seinen Lasten. Der Antragsteller hat auch nicht vorgebracht, dass ihm selbst gelangen (im Unterschied zur Interessenabwägung im oben zitierten Bescheid vom 25. April 200 Übermittlung der Daten unverhältnismäßig, sodass die dritte Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Dazu kommt noch, dass in dem Informationsschreiben über die Ankündigung des Telefoninterview bzw. auf die Möglichkeit der Verweigerung hingewiesen werden soll und die Fragestellung über die hinaus weitere Fragen umfassen sollen, wodurch ebenfalls die Verhältnismäßigkeit der Vorgangswei

Der Antrag war daher spruchgemäß abzuweisen.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass entgegen der (offenbaren) Ansicht des Antrags Krankenanstalten ... zu verpflichten ...") auch eine Genehmigung nach § 47 Abs. 3 DSG 2000 für speziellere Vorschrift gegenüber § 46 DSG 2000 – siehe den Bescheid der Datenschutzkc K202.047/0009- DSK/2006, RIS) die Krankenanstalten zu keiner Datenübermittlung verpflichtet, se stets auch die Bereitschaft des datenschutzrechtlichen Auftraggebers der gegenständlichen Daten, vorliegen.

#### **Schlagworte**

Datenverwendung für wissenschaftliche Forschung und Statistik, Zurverfügungstellen von Adresse z Gesundheitsdaten, Patientendaten, Erhebung der Wartezeiten auf Operationstermine, Interessenab

#### **Zuletzt aktualisiert am**

30.01.2009

#### **Dokumentnummer**

DSKTE\_20081205\_K202.070\_0010-DSK\_2008\_00